

Kanton Luzern
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Herr Regierungspräsident
Fabian Peter
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mitwirkung

Wolhusen, 01. Februar 2024

Massnahmenprogramm 2025–2028 zum Schutz vor Naturgefahren und zur Revitalisierung der Gewässer

Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Fabian Peter
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Dezember 2023 haben Sie die Vernehmlassung zum Massnahmenprogramm 2025–2028 zum Schutz vor Naturgefahren mit Frist 6. März 2024 gestartet.

Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST (RLW) nehmen wir die übergeordneten Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Dabei decken unsere Verbandsgemeinden mehr als 50% der Fläche des Kantons Luzerns ab. Wir erlauben uns daher, zur zitierten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Antrag 1: Klärung Finanzierung betrieblicher Unterhalt bei Umsetzung der strategischen Revitalisierungsplanung

Gemäss den Vorgaben des eidgenössischen Parlamentes sollen in den nächsten 80 Jahren rund ein Viertel der stark verbauten Gewässer revitalisiert werden, da sie sich in einem schlechten morphologischen Zustand befinden. Die Kosten dazu sind im AFP 2024- 2027 unter Hochwasserschutz /Revitalisierung (Neu- / Ausbau und Baulicher Gewässerhaushalt / SOMA) definiert. Die längerfristige Finanzierung für den betrieblichen Unterhalt fehlt vollständig. Die Gemeinden befürchten hohe Kosten, die hier auf sie zukommen werden.

- Deshalb beantragen wir, dass die Finanzierung des betrieblichen Unterhalts der revitalisierten Gewässer in das Massnahmenprogramm 2025-2028 aufgenommen und genau definiert wird.

Antrag 2: Rückzonungen zugunsten der Revitalisierung sind zu unterlassen

Insgesamt sind im Kanton Luzern 47 Fliessgewässer mit einer Länge von 73 km für die Revitalisierung bis ins Jahr 2035 erfasst. Dies bedingt an verschiedenen Orten in den Gemeinden unserer Region eine zusätzliche Rückzonung bei den Uferzonen. Diese Rückzonungs-Gemeinden

sind jedoch nicht bereit, noch einmal Land entsprechend zurückzuzonen und wertvolle Landflächen für die Revitalisierung der Fliessgewässer zur Verfügung zu stellen.

- Wir beantragen, dass Rückzonungen zugunsten der Revitalisierung der Gewässer zu unterlassen sind.

Antrag 3: Mittel für SOMA einstellen

Im Massnahmenprogramm 2020-2024 wurden für das Projekt «SOMA-Hochwasser div. Gewässer» je Jahr 1.5 Millionen Franken eingestellt. Im vorliegenden Entwurf 2025- 2028 sind unter 6.2 die finanziellen Mittel für den baulichen Gewässerunterhalt sowie SOMA zusammengefasst. Wir befürchten, dass dadurch das Geld bei den Sofortmassnahmen nach Unwetterereignissen fehlt. Hier stellen wir uns die Frage, wie mit den Sofortmassnahmen nach Unwetterereignissen umgegangen wird und vor allem wie diese finanziert werden?

Es reicht nicht, die Sofortmassnahmen aus dem baulichen Unterhalt zu finanzieren. Diese Art der Finanzierung kann dazu führen, dass finanzielle Mittel bei anderen wichtigen Projekten abgezogen werden müssen.

Aus Erfahrung wissen wir, dass es bei speziellen Hochwassersituationen zu Sofortmassnahmen im Umfange von bis zu zweistelligen Millionenbeträgen kommen kann, obwohl bereits in Hochwasserschutzbauten investiert wurde. Die Natur ist letztendes unberechenbar.

- Wir beantragen daher, im Massnahmenprogramm 2025- 2028 - wie beim letzten Massnahmenprogramm 2020-2024 - Gelder für die Sofortmassnahmen im zweistelligen Millionenbereich einzustellen.

Antrag 4: Langfristoptik und anschliessende Priorisierung der Massnahmen

Der regionale Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST bedauert, dass im Massnahmenprogramm die einzelnen beschriebenen Massnahmen nicht längerfristig priorisiert und die Kriterien unter 4.3 Priorisierung angepasst werden. Die Priorisierung muss auch innerhalb eines einzelnen Projekts (analog Hochwasserschutz-Massnahmen kleine Emme) möglich sein. Wir finden es gut, dass der Kanton Luzern vor Jahren für die Kleine Emme im Perimeter Einmündung grosse Fontanne bis Einmündung Reusszopf eine langfristige Planung durchgeführt hat.

- Wir beantragen, dass der Kanton Luzern für den Rest der Kleinen Emme inkl. Wissemme (Plan-Nr. 301) sowie Waldemme (Plan-Nr. 303 und 304) bis in die Einmündung grosse Fontanne sowie für das ganze Einzugsgebiet der Wigger (inkl. Seewag, Buchwigger, Enziwigger und Luther) eine langfristige Planung erarbeitet, daraus Massnahmen definiert und anschliessend priorisiert.

Antrag 5: Priorisierung Hochwasserschutz

Wie Sie in der Botschaft ausführen, ist der Schutz vor Naturgefahren eine wichtige Aufgabe, die mit Blick auf den Klimawandel weiter an Bedeutung gewinnt. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass der Schutz gravitativer Naturgefahren und die Überwachung der Gefahrenquellen in jedem Fall höher zu gewichten sind als die Revitalisierung.

- Wir beantragen, dass die relevanten Massnahmen für den Hochwasserschutz – wie unter 4.3 (Priorisierung) aufgeführt – explizit und sehr viel höher gewichtet werden als die Revitalisierungsmassnahmen. Wir erwarten, dass der Kanton Luzern auch in Zukunft intensiv in Hochwasserschutzprojekte investiert.

In diesem Zusammenhang erscheint es uns als sehr entscheidend, dass die Gefahrenkarte für den Kanton Luzern laufend aktuell gehalten wird und die Projekte in Ausführung oder die bereits realisierten Projekte umgehend in die Gefahrenkarte sowie in die flächendeckende Risikoübersicht aufgenommen werden.

Antrag 6: Klare Zuständigkeiten definieren

In den nächsten Jahren werden die gravitativen Naturgefahren zunehmen. Der Schutz vor gravitativen Naturgefahren und die Überwachung der entsprechenden Gefahrenquellen obliegen gemäss § 17a Absatz 1 Kantonales Waldgesetz (KWaG) grundsätzlich den Gemeinden. Die entsprechenden Ausführungen werden jedoch vom Kanton bestimmt und die Finanzierung wird den Gemeinden übertragen. Dies widerspricht grundsätzlich dem AKV-Prinzip. Die Finanzierung des Schutzes vor gravitativen Naturgefahren und die Überwachung der entsprechenden Gefahrenquellen ist unseres Erachtens vollumfänglich eine Aufgabe des Kantons. Nach Inkrafttreten des

totalrevidierten Wasserbaugesetzes per 01. Januar 2020 müssen diese Zuständigkeiten unserer Überzeugung nach nun zwingend definitiv geklärt werden.

- Wir beantragen, dass in Zukunft sämtliche gravitative Naturgefahren, welche im definierten Gewässerraum passieren, über den baulichen Unterhalt des Kantons abgewickelt und finanziert werden.

Antrag 7: Kriterien für einheitliche Finanzierung

Die Kriterien und Parameter für die Abgrenzungen der Finanzierung der Projekte im Hochwasser-Schutz, der Revitalisierung sowie des baulichen und betrieblichen Unterhalts durch den Kanton müssen aus unserer Sicht einheitlich in einem verbindlichen Konzept festgehalten werden. Nur so ist es möglich, dass die Gemeinden ihre Kosten langfristig planen und budgetieren können. In diesem Sinne beantragen wir, dass

Antrag 7.1

- die Kriterien und Parameter zur Abgrenzung der Finanzierung von Projekten der Revitalisierung sowie des baulichen und betrieblichen Unterhalts durch den Kanton in einem verbindlichen Konzept festgehalten werden.

Antrag 7.2

- bei Wasserbauprojekten, mit denen bestehende Infrastrukturen geschützt werden müssen, die Kosten für deren Schutz – sowohl inner- wie auch ausserhalb des Siedlungsgebietes – zu Lasten der baulichen Massnahmen gehen.

Allgemeines Anliegen:

Die Revitalisierung der Gewässer wird viele LN-Flächen (Landwirtschaftliche Nutzfläche) beanspruchen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat in seiner Botschaft an den Kantonsrat, welche er im Laufe dieses Jahres erarbeiten wird, konkrete Aussagen macht, wie viele LN-Flächen im Kanton Luzern für die Revitalisierung der Gewässer benötigt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

REGION LUZERN WEST

Wendelin Hodel, Präsident

Guido Roos, Geschäftsführer

Diese Stellungnahme wurde von einer ad-hoc-Arbeitsgruppe in folgender Zusammensetzung erarbeitet:

- Josef Auchli, Ingenieur, Menznau
- Pius Hodel, Gemeindeammann, Hergiswil b. Willisau
- Wendelin Hodel, Präsident Verbandsleitung REGION LUZERN WEST
- Guido Iten, Gemeinderat Schötz
- Urs Lustenberger, Gemeinderat Zell
- Fredy Rösli, Gemeindeammann Werthenstein
- Robert Vogel, Gemeinderat Entlebuch
- Guido Roos, Geschäftsführer, Region Luzern West

Die Verbandsleitung der RLW hat die Stellungnahme am 23. Januar 2024 beschlossen.

Kopien gehen per E-Mail an:

- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST
- Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Verkehr der REGION LUZERN WEST
- Politnetz der REGION LUZERN WEST
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Präsident und Direktorin
- Region Sursee-Mittelland, Vize-Präsidentin und Geschäftsführer
- Idee Seetal, Präsident und Geschäftsführer
- LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
- Verband Luzerner Gemeinden / VLG